

LANDESFINANZREGELUNG

Artikel 1

Gültigkeit

Die vorliegende „Regelung“ wird von der Landesversammlung von der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Bestimmungen sind im Einklang mit dem nationalen und dem Landesstatut und der nationalen Finanzregelung und sind den Normen des Statuts gleichgestellt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Die vorliegende „Regelung“ regelt die wirtschaftliche, finanzielle e vermögensrechtliche Aktivität der politischen Organisationsstruktur der Demokratischen Partei Südtirols, wobei die die wirtschaftliche, vermögensrechtliche, verwaltungs- und führungstechnische Autonomie geschützt wird. Die Demokratische Partei Südtirols bezieht sich auf die Organisation der Demokratischen Partei in der Provinz Bozen, einschließlich all ihrer territorialen Organisationen.

Artikel 3

Der Landesschatzmeister

Der Schatzmeister wird von der Landesversammlung mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Sekretärs gewählt.

Der Landesschatzmeister pflegt die verwaltungstechnische, vermögensrechtliche und buchhalterische Organisation der Partei, nach den im Landesstatut der Demokratischen Partei Südtirols festgeschriebenen Kompetenzen. Der Schatzmeister ist für die Ausführung aller Tätigkeiten von wirtschaftlicher, vermögensrechtlicher und finanzieller Bedeutung verantwortlich und übt diese Funktion nach dem Grundsatz des wirtschaftlichen Handelns aus, wobei das finanzielle Gleichgewicht sichergestellt wird.

Der Schatzmeister hat die rechtliche Vertretung der Partei für alle Handlungen, die sich auf seine Aufgaben beziehen, inne.

Artikel 4

Das Finanzkomitee

Das Finanzkomitee besteht aus 3 Mitgliedern. Von Rechtswegen ist der Schatzmeister Mitglied und steht ihm vor. Die anderen beiden Mitglieder werden von der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Sekretärs gewählt. Das Finanzkomitee unterstützt den Schatzmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und trägt zur Überprüfung des Rechnungswesens, der Finanzierungsquellen und der Zuweisung von Finanzmitteln bei. Das Finanzkomitee bestätigt die vom Schatzmeister erstellte Endbilanz und das veranschlagte Budget und ermächtigt ihn, diese der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitglieder des Finanzkomitees bleiben für vier Jahre im Amt und können nur für eine Amtszeit wiedergewählt werden.

Artikel 5

Prinzip der Eigenfinanzierung

Jede Organisation der Partei muss ihre Aktivitäten durch Initiativen unterstützen, die darauf abzielen, die Eigenfinanzierung als primäre und wesentliche Methode zur Finanzierung von Ressourcen für ihren eigenen Bedarf zu verbessern und zu fördern, und zur Finanzierung der allgemeinen Tätigkeit der Partei beizutragen. Der PD Südtirols kann, in Absprache mit den Ortskreisen, die Finanzierung bestimmter Projekte fördern.

Artikel 6

Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung des PD beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Es muss ein Haushalt und eine Endbilanz aufgestellt werden, deren Ziel das finanzielle Gleichgewicht sein muss.

Der Schatzmeister sorgt jedes Jahr für die Erstellung der Schlussbilanz. Wenn die Einnahmen die Grenze von 150.000 Euro überschreiten, muss der Haushalt gemäß dem Gesetz über die Finanzierung politischer Parteien von einem qualifizierten externen Unternehmen bestätigt werden.

Bis zum 30. September jedes Jahres legt der Schatzmeister den Haushalt für das folgende Jahr der Landesversammlung vor, die ihn bis zum 30. November genehmigen muss. Die Finanzberichte werden innerhalb von zwanzig Tagen nach ihrer Genehmigung durch die Landesversammlung auf der Website der Demokratischen Partei Südtirols zusammen mit der Bestätigung der externen Gesellschaft veröffentlicht, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nach der Genehmigung der Zuteilung von verfügbaren Ressourcen kann jede Ausgabe nur als Ergebnis eines Vorschlags erfolgen, der dem Schatzmeister vorzulegen ist, der ihn mit seiner Genehmigung in eine Ausgabenverpflichtung umwandeln wird.

Jeder Ortskreis muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres die Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben zusammen mit dem Ergebnis der Verwaltung und den Finanzmitteln gemäß einer vom Schatzmeister erstellten Vorlage übermitteln. Diese Berichte werden auch auf der Website des PD Südtirols veröffentlicht. Auf Verlangen des Schatzmeisters muss jeder Ortskreis auch die Belege für die entstandenen Kosten vorlegen.

Der Standort der Sitze der Ortskreise kann vertraglich auch vom Landeshauptsitz übernommen werden um sich auf die Mittel des Ortskreises zu beziehen und in jedem Fall bei der Zuweisung von Mitteln an die Ortskreise zu berücksichtigen, wenn diese von der Landesversammlung als relevant definiert werden.

Die Verwaltung der Entschädigung für eventuelle Mitarbeiter der Ortskreise kann vertraglich vom Landeshauptsitz übernommen werden, gilt jedoch für die Mittel des Ortskreises und in jedem Fall unter Berücksichtigung der Zuweisung/Zuteilung der Mittel an die Ortskreise, vorbehaltlich einer Vereinbarung mit dem Schatzmeister und dem Sekretär.

Artikel 7

Einnahmen

Die Einnahmen des PD Südtirols bestehen, gemäß dem nationalen und dem Landesstatut sowie der nationalen Finanzregelung, aus:

- a) den jährlichen Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder;
- b) dai contributi che sono tenuti a versare gli eletti (iscritti e non iscritti al PD) nei vari livelli istituzionali in liste sostenute dal Partito Democratico della Provincia di Bolzano e da tutti coloro, anche non iscritti, che ricoprono incarichi, a indicazione del PD o di organismi singoli o di gruppo riconducibili al PD;
- c) Wahlkampfprückerstattungen für Landtagswahlen;
- d) den Beiträgen der Parlamentarier;
- e) Erträgen von Veranstaltungen und Festen der Demokratischen Partei;
- f) aus Beiträgen und freien Nachlässen, die im Rahmen des Parteienfinanzierungsgesetzes gewährt werden. Die Mindestregistrierungsgebühr wird nach den Bestimmungen von Art. 5 der nationalen Finanzregelung festgelegt.

Artikel 8

Unterstützung der Partei

Verpflichtet, die Aktivitäten der Partei durch den in der Art. 9 genannten Beitrag zu unterstützen, sind:

die Gewählten im Landtag/Regionalrat, in lokalen Behörden und anderen Institutionen oder in den Ernante in den Exekutivorganen der Institutionen, egal ob sie Mitglied der Demokratischen Partei Südtirols sind; Mitglieder und Nichtmitglieder der Demokratischen Partei, die öffentliche Ämter in der Öffentlichkeit, in Institutionen und Unternehmen besetzen.

Der Ausfall oder die unvollständige Zahlung des durch die Verordnung geleisteten Beitrags ist ein Grund für die Nichtwählbarkeit für ein anderes institutionelles Amt durch den PD Südtirol, die Nichtverlängerung der Mitgliedschaft und den daraus resultierenden Amtsverlust innerhalb der Vertragspartei.

Artikel 9

Beiträge von Gewählten

Die in Art. 8 genannten Personen sind zur Zahlung des Beitrags gemäß den geltenden Prozentsätzen verpflichtet und werden auf der Grundlage des erhaltenen Bruttoeinkommens berechnet:

VON	BIS	UNTERSÜTZUNG
1.000	10.000	6%
10.001	90.000	7%
90.001	130.000	10%
130.001	DARÜBER	16,5%

Die Zahlung erfolgt monatlich.

Es ist verpflichtend, dem Schatzmeister eine Kopie der ausgestellten Bestätigungen zuzusenden. Bei der Unterzeichnung der Kandidatur oder der Annahme der Kandidatur müssen die in Artikel 8 genannten Personen dem Schatzmeister einen Bevollmächtigten angeben, um die genannten Bestätigungen der Institution zu erhalten, für die sie gewählt oder ernannt wurden. Die Zahlungen werden auf der Partei-Website veröffentlicht. In dieser Finanzregelung wird dem Schatzmeister die Definition der Methoden, die die Empfänger von Entschädigungszahlungen, Entschädigungszahlungen oder Sitzungsgeldern einhalten müssen, für die Zahlung festgelegt.

Artikel 10

Finanzierung der Ortskreise

Um alle politischen Aktivitäten der Stadt Bozen zu fördern, wird ein Finanzierungsanteil zugeteilt, der 10% der Gesamtzahlungen der gewählten Vertreter an den Bürgermeister, den Stadtrat, die Ratsvorsitzenden und die Berater entspricht. Um die anderen lokalen Ortskreise zu ermutigen, alle politischen Aktivitäten zu fördern, die sie in dem Gebiet fördern wollen, ist eine Finanzierungsquote in Höhe von 80% der Gesamtzahlungen der gewählten Vertreter an den Bürgermeister, den Stadtrat, die Präsidenten des Rates und die Gemeinderatsmitglieder vorgesehen. Die Registrierungsgebühren verbleiben für 50% der Einnahmen in der Verfügbarkeit des Ortskreises, vorbehaltlich unterschiedlicher und begründeter Entscheidungen der Landesversammlung. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres werden die Ortskreise dem Schatzmeister eine Schätzung der Kosten und Einnahmen für das folgende Jahr vorlegen. Um die politische Aktivität von Ortskreisen in dem Gebiet zu fördern, die sich nicht selbst finanzieren, wird ein Prozentsatz der Finanzierung garantiert, der durch einen spezifischen Beschluss der Versammlung geregelt wird. Ein Solidaritätsfonds wird zu einem Satz von 1% pro Jahr auf die Einnahmen eingerichtet. Wenn diese Beträge am Ende des Geschäftsjahres nicht verwendet werden, werden sie in den Gesamthaushaltsplan einbezogen.

Artikel 11

Frauen- und Jugendorganisationen des PD

Der Kostenvoranschlag muss eine Vorhersage für die Ausgaben bezüglich der Aktivitäten der Frauen- und Jugendorganisationen des PDs auf Landesebene enthalten, deren Höhe mit den entsprechenden Organisationen vereinbart wird, wie im nationalen Statut in Art. 15 vorgesehen.

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

Diese Regelung tritt am 03.07.2017 rückwirkend zum 01.01.2014 für die in die Einkommensklasse einbezogenen Gewählten für Beträge über 100.000 Euro in Kraft.

Artikel 13

Schlussbestimmungen

Für nicht geregelte oder spezifizierte Punkte in dieser Regelung, wird auf die nationale Finanzregelung, sowie auf das nationale und das Landesstatut verwiesen.

Einstimmig von der Landesversammlung verabschiedet